Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 50 Ausgegeben Danzig, den 2. Juli 1934

150

Sechste Verordnung

zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.

Vom 30. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 444) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1933, 21. Dezember 1933 (G.Bl. S. 512, 626), 9. März 1934, 24. April 1934 und 4. Juni 1934 (G.Bl. S. 165, 279, 451) wird dahin abgeändert und ergänzt:

1. § 24 erhält folgenden Absatz 3:

„Hat die Staatliche Treuhandgesellschaft G. m. b. H. in Danzig Forderungen der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art vorschußweise bezahlt und wird später das Entschuldungsverfahren aufgehoben, ohne daß ein Beschluß nach § 34 ergeht, so hat der Anspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft G. m. b. H. auf Rückzahlung der gezahlten Beträge den Rang des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 ZVG., sofern die Zwangsversteigerung innerhalb von 12 Monaten nach Aufhebung des Entschuldungsverfahrens beantragt wird."

2. In § 45 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Worte „30. Juni 1934" ersetzt durch „31. Oktober 1934".

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

151

Berichtigung.

In der Siebenten Verordnung zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 28. Juni 1934 (G.Bl. S. 473) muß es

1. in der ersten Reihe statt „§ Ziff." „§ 1 Ziff." heißen;
2. ist § 11, 1. Abs. durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

„Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände zugelassen Leiter und Angestellte der von der Danziger Arbeitsfront getrennt nach Unternehmern einerseits, Arbeitern und Angestellten andererseits einzurichtenden Rechtsberatungsstellen, soweit diese Personen nicht neben derartigen Vertretungen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sowie Rechtsanwälte, die im Einzelfalle von seiten der Danziger Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind. Im übrigen sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände ausgeschlossen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 7. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 50 Ausgegeben Danzig, den 2. Juli 1934

150 Sechste Verordnung

zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.

Vom 30. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 444) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1933, 21. Dezember 1933 (G.Bl. S. 512, 626), 9. März 1934, 24. April 1934 und 4. Juni 1934 (G.Bl. S. 165, 279, 451) wird dahin abgeändert und ergänzt:

1. § 24 erhält folgenden Absatz 3:
„Hat die Staatliche Treuhandgesellschaft G. m. b. H. in Danzig Forderungen der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art vorschußweise bezahlt und wird später das Entschuldungsverfahren aufgehoben, ohne daß ein Beschluß nach § 34 ergeht, so hat der Anspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft G. m. b. H. auf Rückzahlung der gezahlten Beträge den Rang des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 ZVG., sofern die Zwangsversteigerung innerhalb von 12 Monaten nach Aufhebung des Entschuldungsverfahrens beantragt wird."
2. In § 45 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Worte „30. Juni 1934" ersetzt durch „31. Oktober 1934".

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

151 Berichtigung.

In der Siebenten Verordnung zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 28. Juni 1934 (G.Bl. S. 473) muß es

1. in der ersten Reihe statt „§ Ziff." „§ 1 Ziff." heißen;
2. ist § 11, 1. Abs. durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:
„Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände zugelassen Leiter und Angestellte der von der Danziger Arbeitsfront getrennt nach Unternehmern einerseits, Arbeitern und Angestellten andererseits einzurichtenden Rechtsberatungsstellen, soweit diese Personen nicht neben derartigen Vertretungen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sowie Rechtsanwälte, die im Einzelfalle von seiten der Danziger Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind. Im übrigen sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände ausgeschlossen."

(Letzter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 7. 1934)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.